

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 19. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2025)

zum Thema:

**Ankunfts- und Notunterbringungseinrichtung Tegel – Transparenzdefizite,
Kostenanstieg und Auftragsstrukturen – Teil 2**

und **Antwort** vom 29. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. September 2025)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23609
vom 19. August 2025
über Ankunfts- und Notunterbringungseinrichtung Tegel – Transparenzdefizite,
Kostenanstieg und Auftragsstrukturen – Teil 2

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurden die Messe Berlin GmbH um Informationen gebeten, die von dieser in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

III. Vertrags- und Subunternehmerstrukturen

1. Welche Subunternehmer wurden im Zeitraum 2022 bis 2025 durch die von der Messe Berlin beauftragte Teamflex Solutions GmbH in der ANo TXL eingesetzt?

Bitte je Subunternehmer ausschließlich Stammdaten angeben: vollständige Firmenbezeichnung, Sitz, Handelsregisternummer, bekannte wirtschaftlich Berechtigte (unter Angabe der Rechtsform der Gesellschaft), Zeitraum der Beauftragung; falls die Daten aus Datenschutz-, Sicherheits- oder Geschäftsgeheimnisgründen nicht im Einzelnen benannt werden können, bitte dies unter Angabe der Rechtsgrundlage begründen und angeben, ob der Senat die Identität dieser Personen geprüft hat.

Zu 1.:

In der ANo TXL arbeiten pro Tag im 2-Schicht-System mehrere hundert Mitarbeitende. Diese sind für die Einhaltung von Sicherheit und Ordnung zuständig. Diesen hohen Personalbedarf können Sicherheitsdienstleister nicht ausschließlich mit eigenem Personal abdecken, zumal die Aufträge immer nur temporär und nicht langfristig vergeben wurden und starken Kapazitätsschwankungen unterliegen. Daher sind für die Firma Teamflex aktuell 16 Subunternehmen seitens der Messe Berlin GmbH zum möglichen Einsatz freigegeben. Eine Beauftragung von Sub-Subunternehmern schließen die Verträge der Messe Berlin GmbH

aus. Es wird sichergestellt, dass nur angemeldete Nachunternehmer eingesetzt werden, die überprüft wurden, ob sie alle Anforderungen und Qualifikationen erfüllen.

Die gewünschte Nennung der Subunternehmerdaten ist seitens der Messe Berlin GmbH nicht möglich. Die konkrete Subunternehmerstruktur (einschließlich Zusammensetzung, Zuordnung, Einsatzzeiträumen und Netzwerken) stellt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis im Sinne von § 2 GeschGehG dar. Eine Veröffentlichung wäre mit Blick auf die genannte Rechtsgrundlage insbesondere im Hinblick auf laufende Vergabeverfahren ausgeschlossen, da sie die Marktposition und Vergabefähigkeit der Sicherheitsdienstleister erheblich beeinträchtigen würde (vgl. auch § 97 GWB, §§ 5, 41 VgV). Die Offenlegung während laufender Vergaben ist wettbewerbssensibel und würde zu einem nicht unwesentlichen wirtschaftlichen Schaden führen (Preis- und Kapazitätsdruck, Nachzeichnungs- und Unterbietungsstrategien von Wettbewerbern, Entwertung investiver Qualifikations- und Rekrutierungsstrukturen).

Darüber hinaus unterfallen personenbezogene Daten der wirtschaftlich Berechtigten dem Schutzbereich des Art. 6 DSGVO. Ohne Einwilligung der Betroffenen und mangels eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist eine Veröffentlichung dieser Angaben ausgeschlossen. Schließlich bestehen auch im Hinblick auf das laufende Prüfverfahren des Landesrechnungshofs zusätzliche Schutzbelange, um den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens nicht zu beeinträchtigen. Hinzu tritt die sicherheitsrelevante Funktion des Ankunftsentrums, sodass auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine Offenlegung ausscheidet.

Dem Senat ist lediglich das Vertragsverhältnis Messe Berlin Berlin GmbH zur Teamflex Solution GmbH bekannt, jedoch nicht, welche Subunternehmen die Teamflex Solutions GmbH beauftragt hat.

2. Wurden seit Beginn der Planungen Verstöße oder gemeldete Verdachtsfälle (einschließlich solcher, die sich nachträglich bestätigt oder nicht bestätigt haben) gegen ein vertraglich vereinbartes Sub-Subunternehmer-Verbot in der ANo TXL festgestellt oder gemeldet?

Bitte je Fall angeben: Datum, meldende Stelle, beteiligter Auftragnehmer oder Subunternehmer, Art des Verstoßes bzw. Verdachts, durchgeführte Prüf- oder Ermittlungsmaßnahmen sowie vertragliche oder rechtliche Folgen (z.B. Vertragsstrafe, Kündigung, Strafanzeige). Angaben zu nicht bestätigten Verdachtsfällen bitte gesondert kenntlich machen.

Zu 2.:

In der Nacht vom 03.12. auf den 04.12.2023 erfolgte im Ankunftszentrum Tegel ein gemeinsamer Einsatz des Landeskriminalamtes mit dem Hauptzollamt sowie den Ordnungsämtern dreier Bezirke, bei dem auch einzelne Sub-Unternehmen involviert waren. Darüber wurde die Messe Berlin GmbH umgehend vom Sicherheitsdienstleister Teamflex Solutions informiert. Die genauen Ergebnisse des Einsatzes des Hauptzollamtes wurden der Messe Berlin GmbH von den zuständigen Behörden bislang nicht mitgeteilt, daher kann diese dazu nicht näher Stellung nehmen.

Die Messe Berlin GmbH hat unverzüglich nach dem Einsatz des Landeskriminalamtes und des Hauptzollamts im Dezember 2023 in Tegel Maßnahmen ergriffen, um die Abläufe der

Sicherheitsdienstleistungen zu optimieren. Dazu hat die Messe Berlin GmbH als Auftraggeberin in Zusammenarbeit mit einem externen unabhängigen Berater ein Sicherheits- und Compliance-Auditprogramm zur systematischen Erhebung, Analyse und Bewertung der Dienstleistungsergebnisse eingeführt. Im Rahmen dessen wurde ein Konzept erstellt mit Maßnahmen insbesondere zur Entwicklung, Planung und Steuerung von Prozessoptimierungen zur Fehlerkorrektur und Qualitätsverbesserung. Der externe unabhängige Berater wurde im Dezember 2023 beauftragt, das erste Audit erfolgte Anfang 2024.

3. Welche vertraglichen Prüf- und Kontrollpflichten hatten die Hauptauftragnehmer, insbesondere die Messe Berlin GmbH und das DRK-Sozialwerk, seit Beginn der Planungen gegenüber ihren in der ANo TXL eingesetzten Subunternehmern?

Bitte je Pflicht angeben: wesentlicher Inhalt der vertraglichen Regelung (Wortlaut oder relevanter Auszug), tatsächliche Umsetzung, Art und Häufigkeit der Kontrollen (z.B. Personalstichproben, Dokumentenprüfungen, Vor-Ort-Kontrollen, sachliche und rechnerische Prüfung von Subunternehmer-Rechnungen), festgestellte Verstöße oder Mängel sowie die ergriffenen Folgemaßnahmen; soweit die Beantwortung aus Geschäftsgeheimnisgründen nur eingeschränkt möglich ist, bitte dies unter Angabe der Rechtsgrundlage begründen.

Zu 3.:

Der Vertrag mit der Messe Berlin GmbH inklusive aller Nachträge beschreibt keine Prüf- und Kontrollpflichten der Messe Berlin GmbH gegenüber ihren eingesetzten Subunternehmen. Die Pflichten ergeben sich aus dem Werkvertragsrecht (§§ 631, 640, 641 BGB), der förmlichen Abnahme und dem Abnahmeprotokoll nach §§ 12, 14, 15 VOB/B, den AGB der Messe Berlin sowie §§ 14, 18 AVB-Bau.

Im Übrigen erfolgt die Beantwortung dieser Frage in der Anlage zu dieser Anfrage. Bei der Anlage handelt es sich um eine Verschlussache nur für den Dienstgebrauch.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlage nicht als Verschlussache zu behandeln.

Die Angaben zu vertraglichen Vereinbarungen des LAF und dem DRK Sozialwerk g GmbH betreffend die vertraglichen Prüf- und Kontrollpflichten sind als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage, in der Ausführungen zu den vertraglichen Prüf- und Kontrollpflichten offengelegt werden, ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer

4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO i. V. m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Die Antwort betrifft vertragliche Details des zwischen LAF und DRK SWB abgeschlossenen Betreibendenvertrages. Die Veröffentlichung der Details könnte sich im Wettbewerb bei der Ausschreibung von Leistungen für den Betrieb von Unterkünften negativ für das LAF und ihre Vertragspartner auswirken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten, wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlussache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt. Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem/der Abgeordneten seine/ihre Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

4. In welchem Umfang und in welcher Häufigkeit haben die Hauptauftragnehmer, insbesondere die Messe Berlin GmbH und das DRK-Sozialwerk, ihre in Frage 3 beschriebenen Prüf- und Kontrollpflichten tatsächlich wahrgenommen?

Bitte für den Zeitraum seit Beginn der Planungen je Jahr angeben: Zahl der durchgeführten Prüfungen (untergliedert nach Personal- und Dokumentenkontrollen sowie sachlicher und rechnerischer Prüfung von Subunternehmer-Rechnungen), dokumentierte Prüfschritte, festgestellte Abweichungen oder Mängel, ergriffene Folgemaßnahmen, sowie ggf. nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Prüfpflichten (mit Datum, Inhalt und Begründung).

Zu 4.:

Mit der Messe Berlin GmbH wurden keine vertraglichen Prüf- und Kontrollpflichten separat festgelegt. Vielmehr müssen die gesetzlichen Pflichten per se erfüllt werden. Dementsprechend liegen dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) keine Berichte oder Mitteilungen hierzu von der Messe Berlin GmbH vor.

Im Übrigen erfolgt die Beantwortung dieser Frage in der Anlage zu dieser Anfrage. Bei der Anlage handelt es sich um eine Verschlussache nur für den Dienstgebrauch.

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Antwort zu Frage 3 verweisen.

5. Wie viele in der ANo TXL seit Beginn der Planungen eingesetzte Sicherheitskräfte verfügten jeweils zum Zeitpunkt ihres Einsatzes über eine gültige Sachkundeprüfung nach § 34a GewO?

Bitte für jedes Jahr 2022, 2023, 2024 und, soweit vorliegend, 2025 in aggregierter Form angeben, jeweils mit: Gesamtzahl eingesetzter Kräfte, Zahl mit Sachkundeprüfung, Zahl ohne Sachkundeprüfung sowie Beschreibung der durchgeführten Prüf- und Nachweisverfahren zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben.

Zu 5.:

Die in der ANo TXL eingesetzten Sicherheitskräfte müssen über die nach § 34a GewO erforderliche Qualifikation verfügen. Die Messe Berlin GmbH führt regelmäßig Stichproben und Vollaudits durch und überprüft in diesem Zusammenhang, ob Mitarbeitende des

Sicherheitsdienstleisters diese Qualifikationen erfüllen. Hierbei konnten bisher alle überprüften Mitarbeitenden die entsprechende Qualifikation vorweisen.

Berlin, den 29. August 2025

In Vertretung

Michael B i e l

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe